



*Z. d. A.*

Rundschreiben-Nr. 4 / 2013

Verteiler: 1, 3, 4, 5, 6, 7

Az.: (Bitte bei Antwort angeben)  
5083

Abteilung/Sachbearbeiter(in)  
D1, 1.1 / Herr Mifka/ko

Telefon-Durchwahl  
0 62 21/54-2615  
Fax: 0 62 21/54-2688  
E-Mail: timo.mifka@zuv.uni-heidelberg.de

Datum  
24.06.2013

## **Verwendung urheberrechtlich geschützter Werke auf elektronischen Plattformen für Forschung und Lehre**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in letzter Zeit treten vermehrt Verlage mit Schadensersatzforderungen wegen Urheberrechts- und sonstigen Schutzrechtsverletzungen an die Universität heran. Die Verlage versuchen dadurch, die Nutzung von Werken oder Werkteilen Dritter auf elektronischen Plattformen (E-Learning, Moodle) zu unterbinden.

§ 52a Absatz 1 Urheberrechtsgesetz ermöglicht es den Unterrichtenden und Wissenschaftlern an Hochschulen, fremde Werke oder Werkteile öffentlich auf elektronischen Plattformen zugänglich zu machen, allerdings in sehr eingeschränktem Maße und gegen Entgelt. Eine unerlaubte Verwendung solcher Werke oder Werkteile stellt einen Urheberrechtsverstoß dar, der eine empfindliche Schadenersatzforderung auslösen kann. Die Rechtsabteilung möchte Ihnen deshalb als Handreichung die nachfolgenden Hinweise zur Verfügung stellen.

Sollten Sie derzeit die Implementierung von elektronischen Plattformen anstreben oder sonst Fragen zum Urheberrecht haben, können Sie sich sehr gerne jederzeit an die Rechtsabteilung, Herrn Timo Mifka, Telefon Nr. 54-2615 wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Kalous  
Kanzlerin

## **Hinweise zur Verwendung urheberrechtlich geschützter Werke auf elektronischen Plattformen für Forschung und Lehre**

### **1. Was darf in welchem Umfang auf elektronischen Plattformen eingestellt werden?**

Werke im urheberrechtlichen Sinne sind alle geistigen Schöpfungen wie Sprachwerke, Schriftwerke, Musik, Filme, Bildwerke, Karten, Skizzen, Tabellen, Fotos und Zeichnungen.

- Grundsätzlich darf der Umfang des auf die elektronische Plattform eingestellten Werkes darf 10% des Gesamtwerkes nicht überschreiten. Der verwendete Anteil eines Werkes darf dabei das gesamte Werk nicht ersetzen. Faustregel: Muss sich der Nutzer das gesamte Werk dann nicht mehr kaufen, wird das Urhebernutzungsrecht verletzt, auch wenn der Anteil unter 10% des gesamten Werkes liegt.
- Bei der Verwendung urheberrechtlich geschützter Werke in Netzwerken von Forschungsgruppen ist die Verwendung größerer Anteile eines Werkes ausnahmsweise zulässig. Der verwendete Werkanteil muss aber deutlich unter 50% des Gesamtwerkes liegen und darf dieses nicht ersetzen.
- Werke geringen Umfangs, zum Beispiel Fotos, Bilder, Zeichnungen, Musik kleinere Novellen, Gedichte können vollständig auf elektronische Plattformen eingestellt werden. Allerdings sollten die verwendeten Werke im Regelfall 3 DIN A5 Seiten nicht überschreiten.
- Eine weitere Ausnahmeregelung gilt für einzelne Aufsätze und andere wissenschaftliche Artikel aus Zeitschriften, Zeitungen o.Ä. Diese können ebenfalls vollständig auf Plattformen zugänglich gemacht werden.

### **2. Zu welchem Zweck dürfen urheberrechtlich geschützte Werke auf elektronischen Plattformen verwendet werden?**

- Die Verwendung darf nur zur Vor- und Nachbereitung des Unterrichts, das heißt zur Veranschaulichung und zum besseren Verständnis des Unterrichts erfolgen.
- Es dürfen keine kommerziellen Zwecke verfolgt werden. Ein kommerzieller Zweck ist auch dann gegeben, wenn lediglich Unkostenbeiträge verlangt werden.
- Auf elektronischen Plattformen für Forschungsgruppen darf die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke nur für eigene wissenschaftliche Zwecke ermöglicht werden.

### **3. Wie dürfen urheberrechtlich geschützte Werke öffentlich zugänglich gemacht werden?**

- Es ist sicher zu stellen, dass eine Vervielfältigung (Ausdruck) des verwendeten Werkanteils bei der Nutzung einer elektronischen Plattform nur sehr eingeschränkt, das heißt bis zu einem Umfang von höchstens 3 DIN A5 Seiten, möglich ist.
- Durch geeignete Zugangskontrollsysteme ist der Zugriff auf die elektronischen Plattformen auf die jeweiligen Unterrichtsteilnehmer einer Lehrveranstaltung oder bei Forschungsgruppen auf die Wissenschaftler einer Forschungsgruppe zu beschränken. Es ist sicher zu stellen, dass die jeweiligen Passwörter nur durch die Kursteilnehmer bzw. die Wissenschaftler derselben Forschungsgruppe verwendet werden können.